VERORDNUNG (EWG) Nr. 585/77 DER KOMMISSION

vom 18. März 1977

über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c), Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/77 (4), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2045/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2220/76 (6), wurden die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Rindfleisch festgelegt.

Bei diesen besonderen Vorschriften handelt es sich um Ergänzungen zu oder Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzungbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3093/76 (8).

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden alle Einfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, für welche Abschöpfungen vorgesehen sind, von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es notwendig ist, die voraussehbare Entwicklung des Handels mit allen Rindfleischerzeugnissen zu verfolgen, die besondere Bedeutung für das Gleichgewicht dieses besonders empfindlichen Marktes haben. Im Hinblick auf eine bessere Marktverwaltung ist es also wichtig, Einfuhrlizenzen auch für Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs und Ausfuhrlizenzen für alle Erzeugnisse, für die Einfuhrlizenzen ausgestellt werden, vorzusehen.

Die Anwendung der besonderen Einfuhrregelungen für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder und für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch erfordert eine strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame Kontrolle der Bestimmung. Das Risiko von Bestimmungsverlagerungen kann verringert werden, wenn die Einfuhrlizenz vom Antragsteller selbst verwandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wurde unter anderem die allgemeine Regelung für die zollfreie Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt. Die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse dieser Herkunft sind, was die Zollbefreiung betrifft, jährlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen. Um eine Kontrolle der Mengen zu gewährleisten, denen diese Regelung zugute kommt, sollte die Eintragung besonderer Angaben betreffend Art und Ursprung der Erzeugnisse auf der Einfuhrlizenz vorgesehen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2887/76 der Kommission vom 29. November 1976 (9) sind bestimmte Mitteilungen betreffend die Anwendung der Regelung über Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Rindfleischsektor vorgeschrieben. Um der Kommission einen Überblick über die Anwendung der Ein- und Ausfuhrlizenzen auf diesem Sektor zu verschaffen, sind die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Mitteilungen entsprechend der Erweiterung der Lizenzregelung zu vervollständigen.

Es empfiehlt sich, diese Vorschriften unter Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2045/75 und Nr. 2887/76 in einer Verordnung zusammenzufassen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 250 vom 14. 9. 1976, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 348 vom 18. 12. 1976, S. 19.
(9) ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für jede Einfuhr in die Gemeinschaft und jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse sowie der Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs muß eine Lizenz vorgelegt werden.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an :

a) 90 Tage für die nachstehenden Waren mit Ursprung in und Herkunft aus nichteuropäischen Drittländern :

— Gefrierfleisch,

— Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

b) 45 Tage für andere als die unter Buchstabe a) genannten Waren mit Ursprung in und Herkunft aus nichteuropäischen Drittländern ;

c) 30 Tage für Erzeugnisse, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen nicht entsprechen.

(2) Die Einfuhrlizenz, die zur Inanspruchnahme der besonderen Einfuhrregelungen nach Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechtigt, gilt jedoch vom Tage der tatsächlichen Erteilung an 90 Tage.

(3) Die Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an 30 Tage.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an 90 Tage.

(2) Die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 4

(1) Die Kaution für Einfuhrlizenzen beträgt :

a) für lebende Tiere 5 Rechnungseinheiten je Stück,

b) für sonstige Erzeugnisse 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

(2) Die Kaution für die Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beträgt 8 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

(3) Die Kaution für die Ausfuhrlizenzen beträgt :

a) für lebende Tiere 5 Rechnungseinheiten je Stück,

b) für sonstige Erzeugnisse 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

(4) Die Kaution für die Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattungen beträgt :

a) für lebende Tiere 12 Rechnungseinheiten je Stück,

b) für sonstige Erzeugnisse 8 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

Artikel 5

(1) Kann für ein Erzeugnis die Erstattung nur für gewisse Bestimmungsländer im voraus festgesetzt werden, so ist in dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung und in der Lizenz in Feld 13 die betreffende Bestimmung einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr nach dieser Bestimmung.

(2) Ist die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Erstattung für alle oder gewisse Bestimmungsländer auf Erzeugnisse beschränkt, die unter einen Teil einer Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs fallen ist in dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 die Bezeichnung dieses Teils der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs einzutragen und der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs in Feld 8 ein „ex" voranzustellen. Die Lizenz gilt nur für das so bezeichnete Erzeugnis.

(3) Bezieht sich die Bezeichnung der Erzeugnisse gemäß der für die Erstattungen verwendeten Nomenklatur auf Erzeugnisse, die unter zwei Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs fallen können, wird die Lizenz für die beiden betroffenen Tarifstellen erteilt.

Artikel 6

(1) In dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse und in der Lizenz ist in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen, mit vorangestelltem Sternchen für die Angaben, die den in den Feldern 13 und 14 entsprechen :

„Nichteuropäische Drittländer",
„Ikke-europæiske tredjelande",
„Non-European third countries",
„Pays tiers non européens",
„Paesi terzi non europei",
„Niet-Europese derde landen".

In diesem Fall verpflichtet die Lizenz zur Einfuhr aus den angegebenen Ländern.

(2) In dem in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung und in der Lizenz ist in den Feldern 13 und 14 je nach Fall einzutragen :

— entweder eine der nachstehenden Angaben :

„Argentinien",
„Argentine",
„Argentina",
„Argentinië"

— oder die Angabe : „Uruguay".

Die Bescheinigung verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 7

(1) In dem Antrag auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 zollfrei einzuführenden Erzeugnisse und in der Lizenz sind einzutragen :

a) in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben :

„AKP/ÜLG-Erzeugnis (Verordnung (EWG) Nr. 706/76)",
„AVS/OLT-varer (forordning (EØF) nr. 706/76)",
„ACP/OCT product (Regulation (EEC) No 706/76)",
„Produit ACP/PTOM (règlement (CEE) n° 706/76)",
„Prodotto ACP/PTOM (regolamento (CEE) n. 706/76)",
„ACP/LGO-produkt (Verordening (EEG) nr. 706/76)" ;

b) in Feld 14 die Angabe des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem das Erzeugnis stammt.

(2) In diesem Fall verpflichtet die Einfuhrlizenz im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 zur Einfuhr aus dem angegebenen Staat, Land oder Gebiet.

Artikel 8

Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) bezieht sich der Lizenzantrag auf eine Mindestmenge von 50 Stück ;

b) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Männliche, zum Mästen bestimmte Jungrinder",
„Ungtyre bestemt til opfedning",
„Young male bovine animals intended for fattening",
„Jeunes bovins mâles destinés à l'engraissement",
„Giovani bovini maschi destinati all'ingrasso",
„Jonge mannelijke runderen bestemd voor de mesterij".

Diese Eintragung wird ergänzt :

— entweder durch eine der folgenden Angaben :

„Stückgewicht höchstens 300 kg",
„højeste vægt pr. dyr 300 kg",
„weight per head not exceeding 300 kg",
„poids par tête, jusqu'à 300 kg",
„peso per capo, fino a 300 kg",
„gewicht per dier, ten hoogste 300 kg",

— oder bei Anwendung eines Aussetzungssatzes der Abschöpfung, der für jede der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Tierarten getrennt festgelegt wird, durch eine der nachstehenden Angaben :

„Stückgewicht weniger als 80 kg" oder „Stückgewicht 80 bis weniger als 220 kg" oder „Stückgewicht 220 bis 300 kg",
„vægt pr. dyr under 80 kg" oder „vægt pr. dyr 80, men under 220 kg" oder „vægt pr. dyr 220 til 300 kg",
„weight per head less than 80 kg" oder „weight per head 80 to less than 220 kg" oder „weight per head 220 to 300 kg",
„poids par tête inférieur à 80 kg" oder „poids par tête de 80 à moins de 220 kg" oder „poids par tête de 220 à 300 kg",
„peso per capo inferiore a 80 kg" oder „peso per capo da 80 a meno di 220 kg" oder „peso per capo da 220 a 300 kg",
„gewicht per dier minder dan 80 kg" oder „gewicht per dier 80 tot minder dan 220 kg" oder „gewicht per dier 220 tot en met 300 kg".

Die Lizenz gilt nur für die so bezeichneten Erzeugnisse.

c) In Feld 20 der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung in Höhe von ... v.H. für ... (Menge in Zahlen und Worten) Tiere",
„Nedsættelse af importafgiften med ... % for ... dyr",
„Levy reduced by ... % in respect of ... animals",
„Prélèvement réduit de ... % pour ... animaux",
„Prelievo ridotto del ... % per ... animali",
„Heffing verminderd met ... % voor ... dieren".

Der Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr festgesetzten Vomhundertsatz, in dem der Antrag auf Erteilung der Lizenz gestellt worden ist.

Artikel 9

Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Fleisch, zur Herstellung von Konserven bestimmt — Regelung a)",
„Kød bestemt til fremstilling af konserves — ordning a)",
„Meat intended for the manufacture of preserved food — system a)",
„Viandes destinées à la fabrication de conserves — régime a)",
„Carni destinate alla fabbricazione di conserve — regime a)",
„Vlees bestemd voor de vervaardiging van conserven — regeling a)".

b) In Feld 20 der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung für ... kg" (Menge in Zahlen und Worten),
„Importafgiften suspenderet for ... kg",
„Levy suspended in respect of ... kg",
„Prélèvement suspendu pour ... kg",
„Prelievo sospeso per ... kg",
„Heffing geschorst voor ... kg".

Artikel 10

Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch — Regelung b)",
„Kød bestemt til forarbejdning — ordning b)",
„Meat intended for processing — system b)",
„Viandes destinées à la transformation — régime b)",
„Carni destinate alla trasformazione — regime b)",
„Vlees bestemd voor verwerking — regeling b)";

b) ist in Feld 20 der Lizenz eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung in Höhe von ... v.H. für ... kg" (Menge in Zahlen und Worten),
„Nedsættelse af importafgiften med ... % for ... kg",
„Levy reduced by ... % in respect of ... kg",
„Prélèvement réduit de ... % pour ... kg",
„Prelievo ridotto del ... % per ... kg",
„Heffing verminderd met ... % voor ... kg".

Der Vomhundertsatz der Abschöpfungsaussetzung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr festgesetzten Vomhundertsatz, in dem der Antrag auf Erteilung der Lizenz gestellt worden ist.

Artikel 11

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz gemäß Artikel 8 bis 10 können nur in den ersten zehn Tagen eines jeden Vierteljahrs gestellt werden.

Die sind nur zulässig, soweit die darin angegebene Sonderregelung an dem für die tatsächliche Erteilung der Lizenz bestimmten Tag gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am elften Tag eines jeden Vierteljahrs vor 16.00 Uhr fernschriftlich mit, welche Erzeugnismenge Gegenstand der während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gestellten Anträge ist, wobei sie die betreffende Einfuhrregelung und insbesondere gegebenenfalls die Kategorien Lebendgewicht näher bezeichnen.

Ist der im vorhergehenden Unterabsatz genannte Tag in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Arbeitstag, so tätigt dieser Mitgliedstaat die Mitteilung am ersten darauf folgenden Arbeitstag vor 16.00 Uhr.

(3) Die Lizenzen werden am 21. Tag eines jeden Vierteljahrs ausgestellt. Ist dieser Tag jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, kein Arbeitstag, so werden die Lizenzen am ersten darauf folgenden Arbeitstag erteilt.

(4) Die Lizenzen können für einen Vomhundertsatz der beantragten Menge erteilt werden.

(5) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt für die Menge, für die einem Antrag nicht stattgegeben wurde.

(6) Liegt die Gesamtmenge, für die in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum Anträge gestellt worden sind, unter der für jedes Vierteljahr festgelegten Menge, so kann beschlossen werden, daß während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume innerhalb des betreffenden Vierteljahrs erneut Anträge gestellt werden können. In diesem Fall werden die Zeitpunkte für die Mitteilung gemäß Absatz 2 und für die Erteilung der Lizenzen neu festgesetzt.

(7) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 sind die Ansprüche aus den Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 8 bis 10 nicht übertragbar.

(8) Bei Antragstellung für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 8 bis 10 verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich, selbst oder unter seiner Verantwortung entsprechend dem jeweiligen Fall :

a) die Mast gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,

b) die Verarbeitung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung,

c) die Verarbeitung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung,

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 1., am 11. und am 21. eines jeden Monats die Mengen für jedes Erzeugnis mit, für die während der zehn Tage, die dem Tag der Mitteilung vorangehen, folgende Lizenzen erteilt wurden :

a) Einfuhrlizenzen, getrennt nach den Kategorien im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) ;

b) Einfuhrlizenzen, getrennt nach den Ursprungsstaaten, -ländern oder -gebieten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) ;

c) Einfuhrlizenzen mit Voraussetzung der Abschöpfung, getrennt nach Ursprungsländern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 ;

d) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 mit Angabe des Bestimmungslandes der Erzeugnisse ;

e) sonstige Ausfuhrlizenzen.

Artikel 13

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2045/75 und Nr. 2887/76 werden aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf diese Verordnung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH